

Nachstehend erläutern wir Ihnen die Regelung unserer FT, wie in **§ 13 A der allgemeinen Versicherungsbedingungen** umschrieben,

1. Im Hinblick auf die FT handhabt Eerdmans Yachtversicherungen die gesetzliche Regelung von 36 Monaten.
2. Natürlich kann diese FT nach jeder Periode von 36 Monaten verlängert werden. Dieses Datum der Verlängerung wird von Eerdmans verfolgt. Dies bedeutet, dass Sie vor Ablauf des FT-Datums einen Vorschlag zur Verlängerung der FT von Eerdmans erhalten.
3. Sollten Sie auf diesen Vorschlag nicht reagieren, wird die Versicherung konform des Vorschlags weitergeführt. Sollten Sie eine andere Anpassung der Versicherungssumme wünschen, wird dies, sofern notwendig, mit der Versicherungsgesellschaft besprochen. Wird Ihr Vorschlag nach Rücksprache mit der Versicherungsgesellschaft akzeptiert, wird die Police konform Ihres Vorschlags angepasst. Sollte Ihr Vorschlag nicht akzeptiert werden, wird ein Sachverständiger beauftragt, um in Rücksprache mit Ihnen den Wert der Yacht festzustellen.
4. Für neue werfgebaute Boote* bis zu 25 Jahre, gilt die FT bei, sowohl Totalverlust, als auch bei Teilschäden.
5. Für Boote* von 25 bis 35 Jahre gilt die FT nur noch bei Totalverlust.
6. Für Boote*, älter als 35 Jahre gilt keine FT mehr und erfolgt die Deckung auf der Grundlage des Zeitwertes (Abzug 'neu für alt').

ZU GUTER LETZT

Eerdmans Yachtversicherungen möchte von dieser Erfolgsformel, hinsichtlich der Festlegung des FT-Termins von 36 Monaten, nicht abweichen. Es bedeutet nämlich, dass im Schadensfall keine Diskussionen über die Versicherungssumme entstehen!

* Gilt nicht für offene Speedboot, siehe § 22 B der Versicherungsbedingungen.